

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

23. März 2016

45. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

|    |   | Seite: |
|----|---|--------|
| 1. | <b>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<br/>Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und<br/>Betrieb einer Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung (KTL)<br/>durch die Fa. M. Werner GmbH &amp; Co. / Fa. BENSELER Be-<br/>schichtungen Bayern GmbH &amp; Co.KG auf den Grundstücken<br/>Fl. Nrn. 2261/1, 2262/3 und 2271/7 der Gemarkung Oberalteich</b> | 26     |
| 2. | <b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-<br/>Verordnung;<br/>Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die<br/>Varroatose</b>   | 27     |
| 3. | <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Schulver-<br/>bandes Ascha-Falkenfels</b>   | 28/29  |
| 4. | <b>Manövermeldungen</b>   | 30/31  |
| 5. | <b>3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckver-<br/>bandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal</b>  | 32     |
| 6. | <b>Aufgebot, Kraftloserklärung</b>  | 33     |
| 7. | <b>Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft<br/>Straubing Stadt und Land (ZAW)</b>   | 34     |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung (KTL) durch die Fa. M. Werner GmbH & Co. / Fa. BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2261/1, 2262/3 und 2271/7 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.03.2016, Az. 43-1711/1

- die Firma M. Werner GmbH & Co. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Kathodischen-Tauch-Lackierung (KTL-Anlage) und einer nachgelagerten Bördelfalznahtversiegelungsanlage sowie zur Nutzungsänderung der Lagerhallen 1 und 2 zu Produktionshallen sowie zur Erweiterung der Überdachung im Bereich der Warenanlieferung und Warenabholung und

- die Firma BENSELER Beschichtungen Bayern GmbH & Co. KG, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der vorgenannten Anlagen

auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2261/1, 2262/3 und 2271/7 der Gemarkung Oberalteich, Stadt Bogen,

erhalten hat.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt während der üblichen Geschäftszeiten von Donnerstag, den 24.03.2016 bis einschließlich Mittwoch, den 06.04.2016 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 231, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing zur Einsichtnahme aus. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 06.05.2016 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/> einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Straubing, den 21.03.2016

**Hölzl, Regierungsrat**

**Az: 31 – 5650**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Straubing-Bogen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2016**, gegen die Varroatose zu behandeln.
  - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Varroabekämpfungsmittel verwendet werden.
  - 1.2 Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf schriftlichen Antrag bei der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen Ausnahmen von der allgemeinen Behandlungspflicht zugelassen werden.
3. Der sofortige Vollzug in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.
6. Im Interesse einer effektiven Varroatose-Bekämpfung werden die Imker gebeten, überdurchschnittliche Winterverluste der Veterinärabteilung des Landratsamtes Straubing-Bogen (Tel: 09421/973168) zu melden.

Straubing, 15.03.2016  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
**A u m e r**  
**Regierungsrätin**

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 31, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 318, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels**

## **I.**

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Ascha-Falkenfels folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2016**

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 302.150,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,- € ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf 227.050,- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 festgesetzt auf 97 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.340,7216 €.

#### **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Mitterfels, den 01.03.2016  
Schulverband Ascha - Falkenfels

Zirngibl  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, den 01.03.2016  
Schulverband Ascha - Falkenfels

Zirngibl  
Schulverbandsvorsitzender

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),  
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

## Art und Name:

**Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 03/2016“**

## Übungsraum:

**Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies**

## Voraussichtliche Ballungsräume:

**Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.**

## Besonderheiten:

**Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt.  
Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhofen.**

## Zeit:

**07.03.2016 – 18.03.2016**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

## Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),  
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

## Art und Name:

**Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 04.1/2016“ – Taktische Verwundetenversorgung**

## Übungsraum:

**Standortübungsplatz Metting – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching - Ödwies**

## Voraussichtliche Ballungsräume:

**Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.**

## Besonderheiten:

**Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt.  
Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring und Neuhofen.**

## Zeit:

**04.04.2016 – 15.04.2016**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

### **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ vom 25.02.2016**

Bekanntmachung vom 09.03.2016

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ hat in seiner Verbandsversammlung vom 26.08.2015 eine Änderung der Verbandssatzung vom 12.07.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.02.2016 beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 25 Abs.1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 12.07.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.10.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 09.03.2016  
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

**Aumer**  
**Regierungsrätin**

### **3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger Bachtal“ vom 12. Juli 2002**

#### **§ 1**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit Zustimmung der Verbandsräte elektronisch per E-Mail einberufen. Im Fall einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder soweit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder Berechtigte Ansprüche einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.

Als Zugang der Einladung gilt, wenn das E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

#### **§ 2**

Die Änderung der Verbandssatzung tritt 1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschneiding, den 25.02.2016

gez.

**Frank**  
**Verbandsvorsitzender**



## A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3643802139 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 16.03.2016

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez.  
Gabriele Arenz  
Gebietsdirektorin

## Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405197769 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 10.03.2016

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez.  
Thomas Wagensohn  
Gebietsdirektor

# Haushaltssatzung

## des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

|                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| in den Erträgen mit         | 12.355.000 € |
| und in den Aufwendungen mit | 12.953.000 € |

und im Vermögensplan

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 728.000 € |
|-----------------------------------|-----------|

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1,72 Mio. € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

### § 5

Umlagen nach § 18 der Verbandsatzung werden nicht erhoben.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Straubing, den

Zweckverband Abfallwirtschaft  
Straubing Stadt und Land  
**Pannermayr**  
**Oberbürgermeister u. Verbandsvorsitzender**